

IT-Branche warnt vor Überwachungswillkür

Selten waren die Reaktionen auf einen Verordnungsentwurf so heftig wie bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Jean-Marc Hensch, Geschäftsführer des IT-Branchenverbands Swico, wird besonders laut.

Barnaby Skinner

Jean-Marc Hensch spricht von einer Schikanie aller Bürgerinnen und Bürger durch den Bundesrat. Der Geschäftsführer von Swico, dem Wirtschaftverband der digitalen Schweiz, meint die vom Bund kürzlich publizierte Verordnung des Bundesgesetzes zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Büpf). Hensch fasst nach der Lektüre der knapp tausendseitigen Vernehmlassung, inklusive Annex: «Wir haben hier den verzweifelten Versuch, ein technologisches Rennen zu gewinnen. Obwohl der Bundesrat genau weiss, dass er dabei niemals Erfolg haben wird.»

Das überarbeitete Büpf war letztes Jahr vom Parlament absegnen worden und soll 2018 in Kraft treten. Es dient dazu, der Polizei mehr Möglichkeiten zu geben, Terroristen, Kriminelle oder Pädophile mithilfe ihrer Datenspuren im Internet zu überführen. Unternehmen wie Swisscom sollen Behörden innert einer Stunde den Internetverkehr von verdächtigen Kunden übergeben können. Beim Büpf geht es also um Aufklärung. Es ist nicht mit dem Nachrichtendienstgesetz zu verwechseln, das der Bekämpfung von Terrorismus und Spionage dient.

Es trifft professionelle Anbieter

In den Medien sorgte das Büpf diese Woche für einige Aufregung - ob in jedem Punkt zu Recht, ist nicht ganz klar. Einige Berichte stellten die Behauptung auf, dass Private offene WLAN-Netze künftig nur noch dann benutzen könnten, wenn sie etwa an der Hotelloobby eine Ausweiskopie deponieren würden. In den Kommentarspalten fielen die Reaktionen entsprechend heftig aus. Auch Jean-Marc Hensch meldete sich via Twitter zu Wort: «Skandal!»

Glaut man dem Bund, stimmt diese Darstellung so allerdings nicht. Zumindest zu Beginn werden die Schweizer weiterhin im WLAN ihres Lieblingscafés surfen können: Die Umsetzung des Büpf betreffe nur die professionellen Anbieter: die SBB etwa oder die Swisscom. Das sagt Nils Guggi, Sprecher des Dienstes Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Anfrage.



Registrierung erforderlich: Der Bund macht das Surfen im Lieblingscafé künftig komplizierter. Foto: Raisa Durandi

Und auch in diesen öffentlichen WLAN-Netzen registriert man sich nicht per Ausweis: Kunden geben ihre Handynummer an und erhalten einen Code, um gratis zu surfen. «Das ist wirklich kein Umstand», sagt Guggi. Das Login ermöglicht es dem Netzbetreiber, nach-

zuverfolgen, wer sich einloggt und welche Webdienste er besucht. «Solche Informationen können für polizeiliche Ermittlungen entscheidend sein», sagt Guggi. Nur: Im Internet gibt es viele Wege, um die Identität zu schützen. Der Tor-Browser etwa. Die Software ist in-

tern Sekunden installiert und verwischt die Spuren jedes Nutzers. Wozu also der grosse Aufwand, Daten zu sammeln, wenn sich Kriminelle so einfach schützen können? «Wir streben keine Totalüberwachung an. Wir wollen die Überwachung nur verbessern», sagt Guggi.

Solche Formulierungen ärgern Swico-Chef Hensch. Der Bund entwerfe ein Gesetz, das jegliche technologische Entwicklung vorwegzunehmen versuche. Das sei unmöglich. Die Konsequenz: Das Gesetz sei viel zu schwammig formuliert und könne mit Verordnungen beinahe willkürlich ausgelegt werden. Hensch traut auch der Behauptung des Bundes nicht, wonach offene WLANs in Schu-

«Die Autoren dieser Verordnung sehen nicht ein, dass man technische Kommunikation nicht unterbinden kann.»

Jean-Marc Hensch, Geschäftsführer Swico

len, Hotels oder Cafés keine Registrierungspflicht benötigten. Tatsächlich ist in der Verordnung lediglich definiert, dass alle kommerziell genutzten WLAN-Netze eine Registrierungspflicht benötigen. Hensch sagt: «Vielleicht entscheidet später jemand, dass Gratis-WLAN im Café ein kommerzielles Angebot ist.»

Dann wäre das kleine Café um die Ecke gezwungen, zu einem WLAN-Grossanbieter zu gehen, weil es die SMS-Registrierung selber nicht anbieten könne. «Das Büpf dreht den liberalisierten Telecommarkt zurück», sagt Hensch. Am Ende stünde ein einziger Anbieter, den der Staat viel einfacher überwachen könne. Hensch sagt: «Die Autoren der Verordnung sehen nicht ein, dass man technische Kommunikation nie unterbinden und kontrollieren kann. Der Mensch ist dafür zu kreativ.»

Er verweist auf den Fall von Jugendlichen, die sich kürzlich in einem Online-Shooter-Spiel trafen. Ihre beleidigenden Nachrichten, die sie sich schickten, wurden vom System erkannt und zensuriert. Da schrieben sie ihre Texte direkt in die virtuelle Spieloberfläche. «Wollen wir nun alle Shooter-Games verbieten?», fragt Hensch. Wohl kaum, aber vielleicht finde jemand im neuen Büpf eine Grundlage, um alle Bilder aus Online-Shooter-Spielen zentral abzuspeichern, damit sie die Polizei durchsuchen könne. Ausgeschlossen sei das nicht.

Bundesgericht stuft SVP-Politwerbung als rassistisch ein

Das Schlitzer-Inserat der SVP war nach Ansicht der Bundesrichter rechtswidrig. Die Partei hält das Urteil für eine Einschränkung der Meinungsfreiheit.

Martin Wilhelm
Lausanne

Nun ist es klar: Das Schlitzer-Inserat, mit dem die SVP im Spätsommer 2011 für ihre Zuwanderungsinitiative warb, verstösst gegen den Rassendiskriminierungsartikel. Das Bundesgericht wertete in einer öffentlichen Urteilsberatung am Gründonnerstag die Aussage «Kosovaren schlitzten Schweizer auf» sowohl als unzulässige Herabsetzung einer ethnischen Gruppe wie auch als Aufruf zu Hass und Diskriminierung. Damit wird ein Urteil des Berner Obergerichts rechtskräftig, das den Urheber des Inserats - der stellvertretenden SVP-Generalsekretärin Silvia Bär und des damaligen Generalsekretärs Martin Baltisser - je eine bedingte Geldstrafe von 45 Tagesstrafen auferlegt.

Die Bundesrichter diskutierten zwei ganz unterschiedliche Lesarten des Inserats: Eine Mehrheit von drei Richtern stellte sich auf den Standpunkt, dass ein durchschnittlicher Leser das Inserat in Kombination mit dem Aufruf «Massen einwanderung stoppen» und der Gestaltung nicht anders verstehen könne, als dass alle Kosovaren gewalttätig und kriminell seien. «Es gibt nur eine Botschaft, die vermittelt werden wollte: Kosovaren schlitzten Schweizer auf», sagte Richter Niklaus Oberholzer.

Eine Minderheit von zwei Richtern, die beide der SVP angehören, vertrat hingegen die Ansicht Bärs und Baltissers, wonach sich «Kosovaren schlitzten Schweizer auf» - im Sinne einer Schlagzeile, wie sie über einer Nachricht stehen könnte - nur auf einen im Inserat geschilderten Vorfall in Interlaken beziehe, bei dem zwei kosovarische und zwei schweizerische Staatsangehörige aneinander gerieten und einer der Kosovaren auf einen der Schweizer einstach.

Die SVP kritisierte das Urteil des Gerichts. Baltisser zeigte sich enttäuscht: Aus der französisch- und aus der italienischsprachigen Version des Inserats gehe klar hervor, dass sich «Kosovaren schlitzten Schweizer auf» einzig auf den Vorfall in Interlaken beziehe und keine pauschale Aussage über Kosovaren ma-

che. Mit dem Urteil gerate die Meinungsäusserungsfreiheit unter Druck, und es zeige sich, dass die Rassendiskriminierungsnorm zu politischen Urteilen führe. Baltisser und Bär wollen das Urteil aber nicht weiterziehen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Es sei Aufgabe des Bundesgerichts, über die Auslegung von Schweizer Recht zu entscheiden, sagte Baltisser.

«Keine Persilscheine mehr»

Der Zürcher Strafrechtsprofessor Marc Thommen sieht das Urteil im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, wie er nach der Beratung sagte. Es sei nun aber noch ein Stück schwieriger geworden, die Herabsetzung einer Ethnie als - straffreie - He-

rabsetzung einer Nationalität zu tarnen. «Wer auf die Nennung der korrekten Bezeichnung einer Ethnie verzichtet, erhält definitiv keinen Persilschein mehr.»

Mit dem Urteil im Ergebnis einverstanden zeigt sich der Jurist und Rechtssoziologe Tarek Naguib. «Die rassistische und zugleich reisserische Aufmachung des Inserats lässt Kosovaren in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit zwangsläufig als grundsätzlich problematische Gruppe erscheinen.» Auch die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus begrüsst die Verurteilung: Sie bestätige, dass es im politischen Diskurs eine Grenze der Meinungsäusserungsfreiheit gebe. Diese Grenze sei dann erreicht, wenn die Menschenwürde von - in diesem Fall - ethnischen Gruppen verletzt werde.

Kommentar Von Martin Wilhelm

Nur eindeutige Fälle von Rassismus gehören bestraft

Das Schlitzer-Inserat der SVP war rassendiskriminierend. Ob diesem Urteil des Bundesgerichts darf die Partei nicht erstaunt sein. Die obersten Richter hatten schon sieben Jahre vor Erscheinen des Inserats dargelegt, dass es gegen das Rassendiskriminierungsverbot verstosse, eine Ethnie pauschal als kriminell zu bezeichnen. In der Tat dürften viele, wenn auch nicht alle Betrachter die Aussage «Kosovaren schlitzten Schweizer auf» in diesem Sinn verstanden haben. Da die SVP seit Jahren mit rassistisch und fremdenfeindlich unterlegten Sujets Propaganda betreibt und dabei die Grenzen des juristisch Zulässigen auslotet, ist es

nicht erstaunlich, dass die Justiz nun für einmal einen Grenzerstoss erkennt.

Trotzdem ist die Frage zu stellen, ob das Inserat wirklich als eine gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzung und als Aufruf zu Hass und Diskriminierung zu werten ist. Im Kern problematisiert es die Kriminalität von Ausländern, um zur Beschränkung der Zuwanderung aufzurufen - eine politische Position und Argumentationslinie, die man auch dann für vertretbar halten muss, wenn man sie nicht teilt. Verwerflich wird das Inserat dadurch, dass es gezielt fremdenfeindliche und rassistische Reflexe zu nutzen sucht.

In jeder Aktivierung entsprechender Stereotypen automatisch eine strafbare Herabsetzung zu sehen, wäre aber falsch. Ein Verstoss gegen die Menschenwürde verstosse, dass den betroffenen Personen abgesprochen wird, gleichwertige Menschen zu sein. Mit Blick auf die Meinungsäusserungsfreiheit sollte eine Äusserung nur dann bestraft werden, wenn sie diese Schwelle eindeutig überschritten hat. Inwiefern dies der Fall war, hat das Bundesgericht nicht überzeugend dargelegt. Rassismus sichtbar zu machen und zu bekämpfen, ist eine wichtige Aufgabe. Das Strafrecht muss dabei aber die Ultima Ratio bleiben.

FDP ist die stärkste Kraft in den Städten

Die FDP gibt in den Regierungen und Parlamenten der Schweizer Städte den Ton an. Sie hält am meisten Sitze - gefolgt von der SP, die vor allem in grösseren Städten punktet. In den städtischen Legislativen hat die FDP einen Sitzanteil von 23 Prozent, in den Exekutiven einen von 29 Prozent. Dies geht aus den neuesten Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor, das die 162 statistischen Städte der Schweiz untersucht hat.

Ihre starke Position in den Regierungen verdanken die Freisinnigen vor allem ihrer Beliebtheit in der lateinischen Schweiz und in den kleineren Städten mit weniger als 50 000 Einwohnern. In den grösseren Städten mit über 100 000 Einwohnern hingegen sind die Sozialdemokraten überproportional vertreten. Die Zusammensetzung der Parlamente hängt ebenfalls stark von der Grösse der Städte ab. In den grösseren Städten dominiert das links-grüne Lager: Es hielt 2016 mit einem gewichteten Sitzanteil von 48 Prozent fast die Hälfte aller Sitze.

SVP in kleinen Städten wichtig

Anders sieht es in kleineren Städten aus: Hier sind die Parteien ausgeglichener vertreten. In der Deutschschweiz ist die SVP mit 24 Prozent der Sitze federführend, dicht gefolgt von der SP mit 21 Prozent. In der Romandie und dem Tessin liegt wie erwähnt die FDP an der Spitze.

Kaum Veränderungen gibt es in der Vertretung der weiblichen Hälfte der Bevölkerung. Seit Jahren halten Frauen in den Städten rund 26 Prozent der Regierung- und 31 Prozent der Parlamentssitze. In den Legislativen ist ihr Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht angewachsen: um 1,4 Prozentpunkte. (SDA)